

Verwandtschaft und soziale Netzwerke

1. Soziale Netzwerke

a. *Terminologie.* Soziale Netzwerke meinen Beziehungen zwischen individuellen Akteuren, die auf direkter Interaktion beruhen. Ein Netzwerk von Beziehungen kann u. a. charakterisiert werden durch: (1) Dichte; (2) Netzwerkmultiplexität (Ausmaß, in dem mehrere Arten von Beziehungen zugleich vorkommen); (3) Zentralität eines Akteurs (Zahl der direkten Beziehungen); (4) Betweenness eines Akteurs (Zahl an anderen Akteurpaare im Netzwerk, für die ein Akteur deren kürzeste Verbindung darstellt).

b. *Klientelismus.* instrumentelle Freundschaft zwischen Person mit höherem sozio-ökonomischem Status, dem Patron, u. einer solchen mit niedrigerem Status, dem Klienten. Patron gewährt Klienten Schutz, Zugang zu staatlichen Ressourcen (Ämter, Stipendien, etc.), günstige Pachtbedingungen oder Kredite. Der Klient vergilt diese Leistungen mit Arbeitsverpflichtung, mit politischer u. allenfalls gar militärischen Unterstützung.

c. *Verwandtschaft und andere Typen sozialer Netzwerke.* Verwandtschaft ist eine besonders dauerhafte Beziehung. Sie eignet sich deshalb als Grundlage multiplexer Netzwerkbeziehungen, insbes. wenn andere Beziehungen nur zeitlich beschränkt bzw. versetzt gepflegt werden können (z. B. politische Unterstützung, Arbeitsleistung, etc.). Verwandtschaft stellt deshalb ein Grundelement vormoderner Gesellschaften dar.

2. Rituelle Verwandtschaft: Patenschaft in der Vormoderne

Paten bürgen für den Täufling vor Gott u. der Gemeinde. In der alten Kirche begründete diese rituelle Stellung des Paten/der Patin ein Verwandtschaftsverhältnis, aus dem seinerseits (auch im evang. Raum) Erwartungen u. Ansprüche folgten. Das Tridentinum (1563) reduzierte die Patenzahl auf 2 (je 1 pro Geschlecht), die meisten evang. Territorien folgten. In vielen vormodernen Gesellschaften begründete Patenschaft ein Klientelverhältnis zwischen Pate (bzw. Mann der Patin) u. dem Patenkind bzw. seinen Eltern: Der Pate half in Not, öffnete Zugang u. a. zu Bildungsmöglichkeiten u. erwartete andererseits politische u. anderweitige Unterstützung. In der Regel gehörten deshalb Patinnen u. Paten der Oberschicht an, u. es bestand zwischen beiden Seiten keine (über Erwartung enge) Verwandtschaftsbeziehung. Häufig als Pate/in gefragt zu werden war Teil des Sozialprestiges; in Westfalen waren noch im 19. Jh. populäre PatInnen überdurchschnittlich erfolgreich hinsichtlich der sozialen Platzierung ihrer Kinder.

3. Lévi-Strauss: Elementare Formen der Verwandtschaft

[B Bruder, D Daughter, F Father, H Husband, M Mutter, S Sohn, W Wife, Z Schwester]

a. *Wichtige Begriffe.* (1) *Inzestverbot* (verbotene Grade) beinhaltet den Ausschluss von Willkür bzw. individuellem Belieben hinsichtlich von Sexualkontakten. Damit stellt es die Grundlage einer gesellschaftlichen Organisation schlechthin dar. — (2) *Endogamie* (vs. *Exogamie*). Heirat innerhalb einer durch Verwandtschaft oder andere Merkmale gekennzeichneten Gruppe. Endogamiegebote können die Heirat in einem bestimmten (Verwandtschafts-)Kreis vorschreiben oder für sozial erwünscht erklären.

b. *Patrilineale Endogamie* (Geschwister-, Parallelcousinenheirat). (1) *Besitzwahrung und -akkumulation.* Soweit Besitz in der Patriline weiter gegeben wird, bleibt dieser mit dieser Heiratsform innerhalb derselben Gruppe. — (2) Problematik 1: Verwandtschaft kann als *Basis gesellschaftlicher Rechte u. Pflichten* dienen; exogame Heirat wird damit Basis eines Gesellschaft konstituierenden Geflechts zwischen Menschen. Nichtverwandte sind in vielen nicht-schriftl. Kulturen Fremde oder Feinde. — (3) Problematik 2: Gruppen von Verschwägerten können *Basis von kooperativen Teams* (Jagd, Landwirtschaft) bilden. Patrilineale Endogamie bewirkt (zu) kleine, isolierte Gruppen.

c. *Tauschsysteme.* Grundvorstellung: die Gesellschaft ist durch patrilineale Abstammungsgruppen geprägt. Frauen u. mit ihnen verbundene materielle u. immaterielle Güter stellen Gaben der einen an die andere Gruppe dar. Elementare Formen der Verwandtschaft ergeben sich aus Heiratsgeboten im Verwandtenkreis. (1) *Eingeschränkter Tausch* kommt durch Heirat des männl. ego mit der Kreuzcousine väterlicherseits (FZD) zustande. Als Ergebnis resultiert ein Frauentausch über zwei Generationen hinweg. Es entsteht eine dauerhafte reziproke Beziehung zwischen den beiden patrilinealen Gruppen, die z. B. als Mittel der Machterhaltung bzw. -ballung genutzt werden kann. — (2) *Generalisierter Tausch.* In jeder Generation heiratet eine Frau aus einer Gruppe in jeweils dieselbe andere patrilineale Abstammungsgruppe. Für das Funktionieren eines darauf basierenden Verwandtschaftssystems sind mehrere patrilineale Gruppen erforderlich. Ebenso setzt das Funktionieren eine gut organisierte Gesellschaft mit verbindlichen endogamen Heiratsregeln voraus. Ergebnis ist eine symmetrische Beziehung zwischen mehreren Abstammungsgruppen.

d. *Allgemeiner Kommentar.* (1) Das klassifikatorische System von Lévi-Strauss berücksichtigt ungenügend die mit Heiraten zirkulierenden *wirt. u. soz. Ressourcen*. — (2) Verwandtschaftssysteme werden als *gegebene Ordnungssysteme* begriffen, deren Regeln zu verstehen versucht wird (Strukturalismus). Post-Strukturalisten (z. B. Bourdieu) betonen demgegenüber die Heiratsentscheidungen zugrunde liegenden habitualisierten Handlungsweisen, Erfahrungs- u. Deutungsräume sowie Handlungsstrategien.

e. *Kommentar bzgl. der europ. Vormoderne.* (1) Spätestens seit dem HochMIA wurde Verwandtschaft *ego-bezogen* (u. nicht nur nach patrilinealer Abstammung) dargestellt. — (2) Das Ausmaß der Betonung patrilinealer Abstammung hing eng mit der Besitzweitergabe zusammen, die ihrerseits historisch variabel war.

4. Verwandtschaft in der europäischen Vormoderne (SABEAN 1998, insbes. Kap. 3, 20)

a. *Verbotene Grade.* Grad = generationelle Entfernung von gemeinsamen „Stamm“ (besser: Wurzel). Z. B. FFZSD = Cousine 2. Grades, im 3. Grad mit ego verwandt (gemeinsame Vorfahren sind Urgroßeltern: FFF, FFM). Nach der alteurop. Vorstellung wurde Verwandtschaft in gleichem Umfang durch gemeinsame Abstammung (Blutsverwandtschaft, Konsanguinität) u. durch Heirat erzeugt (Affinalität); dem lag die Vorstellung einer „commixtio sanguinis“ beim Geschlechtsverkehr zugrunde. (1) *Laterankonzil 1215* verbot Heiraten unter bis im 4. Grad consanguin bzw. affinal Verwandten. Auch Patenschaftsbeziehungen fielen unter das Heiratsverbot. Ausnahmen konnten ge-

gen Dispense gewährt werden. Die Bestimmungen waren bis zur Einführung der Zivilehe (D 1876) verbindlich. — (2) *Evangelische Territorien*. Kirchen- u. Eheordnungen seit 2. H. 16. Jh. Einschränkung des Heiratsverbots auf Verwandte 3. Grades; keine Verbote bezüglich durch Patenschaft begründeter Beziehungen; keine Dispense.

b. *Kindred als Informationsnetzwerk*. *Kindred* bezeichnet die mit ego verwandte Gruppe. Der Begriff ist angezeigt in einer Situation, in der Verwandtschaftsnetze wenig strukturiert sind u. Verwandtschaftsgruppen kaum kollektiv agieren. Bsp. SEGALÉN (1991), die eine durch Zeitpacht, also fehlendes bäuerl. Eigentum, charakterisierte Region in der Bretagne untersucht (19. Jh.). Geringes Bewusstsein von gemeinsamer (patrilinealer) Abstammung → Unterstützung für These des Zusammenhangs zwischen Bedeutung patrilinealer Deszendenz u. Eigentum. Zahlreiche Heiraten unter entfernt affinal Verwandten, ebenso Weitergabe von Pachten in diesem Kreis. *Kindred* war wichtig für die Zirkulation von Information u. den Zugang zu Pachten.

c. *Verwandtschaft und Klientelismus*. Bsp. Neckarhausen. SABEAN (1998, Kap. 5, 6) zeigt, dass in dieser durch Realteilung u. die Absenz stabiler Höfe charakterisierten Gemeinde 1. H. 18. Jh. wie in der Bretagne umfangreiche horizontale Beziehungen zu affinalen Verwandten für Lohnarbeit, Vormundschaft und Kredit mobilisiert wurden. Darüber hinaus erfolgten Heiraten oft zwischen sozial Ungleichen. Die Familie des ärmeren Ehepartners, insbes. die Eltern (*Gegenschweher* der Eltern des reicheren Ehepartners), wurden auf diesem Weg zu Gefolgschaft verpflichtet. Umfangreiche *Freundschaften* affinal Verwandter bildeten die Basis für Faktionen in der Dorfpolitik.

d. *Generalisierter Tausch in bäuerlichen Gesellschaften: Löhne, Westfalen* (FERTIG 2012). Im Zeitraum 1750–1874 stellten etwa die Hälfte der Höfe ein Netzwerk dar, dessen Mitglieder sowohl Heiratspartner (und damit Abfindungen weichender Erben) an andere Einheiten des Netzwerks abgab als auch empfing. Somit flossen kontinuierlich Ressourcen von Bauernhöfen auf kleinbäuerliche Stellen (und wieder zurück). Im auf kommerziellen Getreidebau ausgerichteten Borgeln findet sich das Phänomen nicht; Bauern richteten ihr Heiratsnetzwerk stärker auf Partner außerhalb der Gemeinde aus. Das durch landwirtschaftliche Subsistenzproduktion u. protoindustrielle Garnspinnerei geprägte Löhne war wenigstens unter den Grundbesitzern durch sozial integrierende Netze des generalisierten Tauschs geprägt. Dagegen waren nur 6,1% der Kleinststellen in dieses Netzwerk integriert.

5. Die Entstehung blutsverwandter Gruppen, spätes 18./19. Jh.

a. *In Neckarhausen seit Mitte 18. Jh.* (1) Anfänge: Heiraten zwischen Patrilineen, die sich bereits in einer frühen Generation durch Heirat verbunden hatten, ohne dass sich direkt Blutsverwandte heirateten. Heiraten zwischen Verwandten erfolgten in deutlich jüngerem Alter als zwischen Nicht-Verwandten → Hinweis auf Planung durch die Familie. Ebenso zunehmend Heiraten unter sozial Gleichgestellten. — (2) Zunehmend Heiraten unter Blutsverwandten, d. h. Blutsverwandtschaft wird durch affinale Beziehungen verstärkt. — (3) Affinale Verwandtenheiraten bezogen sich oft auf Heiraten von Geschwisterpaaren, wodurch in derselben Generation enge bzw. reziproke Beziehungen

zwischen zwei Patrilineen entstanden. — (4) Patenschaften orientierten sich vermehrt am Verwandtenkreis bzw. der eigenen Schicht.

b. *Interpretation*. (1) *Bewegung „von Unten“*. Seit spätem 18. Jh. Druck aus der Bevölkerung zur Abschwächung der Inzestregeln; im 19. Jh. reduzierte staatl. Recht Inzest auf Kernfamilie. — (2) Durch reziproke Bindung von Patrilineen u. Blutsverwandtenheiraten wurde zuerst in der Elite eine Konzentration polit. Macht erreicht → polit. Diskussion um »Vetternwirtschaft«. Der Staat stützte solche Netzwerke gegen Opposition, weil sie zu stabilen Verhältnissen in Verwaltung u. Politik beitrug. — (3) Analog zu Besitzkontrolle: Vor dem Hintergrund steigenden Bevölkerungsdrucks wurde es im späteren 18. Jh. schwierig, mehreren erbenden Kindern ausreichend Land weiter zu geben. Mit den v. a. unter den Landbesitzenden verbreiteten Verwandtenheiraten (u. z. T. Gegenheiraten unter Geschwistern) wurde Besitz zusammen gehalten. Hierzu wurde auch der Landmarkt genutzt: Blutsverwandte versuchten durch gegenseitige Käufe u. Verkäufe ihren Besitz zu optimieren. — (4) Fazit: Die Umstrukturierung des Verwandtschaftssystems trug zu Klassenbildung u. steigender sozialer Ungleichheit bei.

c. *Eine weitere Perspektive* (SABEAN 1998, Kap. 21, 22). (1) *Befunde genetischer Studien*. Seit der Entwicklung der Erblehre u. der Sozialhygiene seit den 1880er J. sah man Erbkrankheiten durch hohe Endogamieraten verursacht. Lokalstudien stellten für die Zeit um 1900 einen Höhepunkt des Anteils von Blutsverwandtenheiraten (bis Cousins 2. Grades) von verbreitet 3–4%, gebietsweise über 10% fest. Nach den 1920er J. nahmen die Anteile ab, wohl wegen besserer Erschließung ländlicher Gebiete. — (2) *Das deutsche Bürgertum*. In Unternehmerfamilien (z. B. Delius, Remy, Siemens) häuften sich seit dem späten 18./frühen 19. Jh. Heiraten in derselben Patriline u. wiederholte Heiraten mit jeweils denselben anderen Patrilineen. Zugleich verstärkte Kultivierung der Patrilineen durch Familientage, -fonds, -zeitschriften. Interpretation: Gegenüber der reinen Besitzweitergabe erlangte das Poolen von Geld- u. Fähigkeitenkapital für Unternehmensgründung u. -führung an Bedeutung. Letzteres erforderte ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen, was durch die Doppelung von consanguinen mit affinalen Beziehungen gestärkt werden konnte. → These einer Verbindung zwischen Wandel des Verwandtschaftssystems u. Klassenbildung.

Zitierte Literatur

- FERTIG, Christine: *Familie, verwandtschaftliche Netzwerke und Klassenbildung im ländlichen Westfalen (1750–1874)* (Stuttgart: Lucius & Lucius, 2012).
- LÉVI-STRAUSS, Claude: *Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft* (Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1981).
- SABEAN, David W.: *Kinship in Neckarhausen, 1700–1870* (Cambridge: Cambridge University Press, 1998).
- SABEAN, David W. et al. (Hg.): *Kinship in Europe: approaches to long-term developments (1300–1900)* (New York: Berghahn, 2007).
- SEGALÉN, Martine: *Fifteen generations of Bretons: kinship and society in lower Brittany 1720–1980* (Cambridge: Cambridge University Press 1991).